

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB) der Haberl Electronic GmbH & Co. KG

(Stand: 06/2005)

1. Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung / Leistung vorbehalten ausführen.

Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten unsere AGB auch für alle künftigen Lieferungen.

Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebote und Angebotsunterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen. Dementsprechend sind die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte und Maßangaben, ebenfalls freibleibend und nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen, die wir als „vertraulich“ bezeichnet haben. Zur Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Bestellungen und Liefereinteilungen

Bestellungen und Liefereinteilungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir diesen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt widersprechen.

Wir haften grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus dem vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnungen), durch unklare oder mündliche Angaben des Bestellers ergeben.

4. Lieferung

Angegebene Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Der Käufer ist zum Rücktritt vom Vertrag bei Nichteinhaltung einer verbindlich zugesagten Lieferfrist erst dann berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht ebenfalls unsere Pflicht zur Lieferung.

5. Berechnung

Mangels abweichender Vereinbarungen verstehen sich Lieferung und unsere Preise „ab Werk“.

Aufträge, für die keine Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Lieferung gemäß unserer Preisliste gültigen Preisen berechnet.

Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die am Tag der Fälligkeit gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Transportkosten werden gesondert berechnet. Maßgebend für die Berechnung der Transportkosten ist das von uns festgestellte Gewicht oder Maß.

6. Höhere Gewalt

Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht.

7. Zahlung

Mangels einer abweichenden Vereinbarung, sind unsere Rechnungen ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zahlbar rein netto Kasse.

Rabatte und Skonti können nur abgezogen werden, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Ein Skontoabzug setzt voraus, dass sämtliche Zahlungen aus dem Auftrag innerhalb der Skontofrist bei uns eingehen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, berechnet.

Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

Nur unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Käufer zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

8. Abnahme

Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teileleistungen oder – Lieferungen, soweit dies dem Besteller zuzumuten ist.

Hat der Besteller die Lieferung oder Leistung bzw. einen Teil davon in Benutzung genommen, so gilt die Annahme nach Ablauf von 14 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Besteller eine Mängelrüge erhoben hat. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Besteller über.

9. Versendung

Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Empfängers.

Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg, Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung – gehen zu Lasten des Bestellers.

10. Gewährleistung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

Als zugesicherte Eigenschaft gilt nur, was von uns schriftlich zugesichert wurde.

Der Besteller hat die gelieferte Ware – soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung – bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin, unverzüglich zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

Soweit eine Mangel vorliegt sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien neuen Sache berechtigt. Erst nach drei Mal fehlgeschlagener Nacherfüllung kann der Besteller Rücktritt oder Minderung geltend machen.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Besteller Ansprüche aus auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung geltend macht; ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird oder der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, maximal jedoch auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Personen bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit vorstehend nichts abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die Ware weiterverarbeitet oder verändert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.

11. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 10 vorgesehen ist ungeachtet der Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen sonstiger Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden..

Die Begrenzung nach Satz 1 gilt auch, soweit der Besteller anstelle eines Schadensersatzanspruchs, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller bleiben die verkauften Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gekaufte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (inkl. MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterveräußert wurde.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren. Für die durch die Verarbeitung entstehende Ware gilt das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

13. Schutzrechte Dritter

Bei Verwendung der gelieferten Ware sind Schutzrechte Dritter zu beachten.

Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Besteller verpflichtet uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen freizustellen. Diese Pflicht bezieht sich auf alle Ansprüche, die im Rahmen der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist der Besteller Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, so ist der Erfüllungsort unser Firmensitz in Arnstorf.

15. Rechtswahl

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

16. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarung unterliegen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.